

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 05.09.2006
Friedhof Scheier Straße

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg hat der Kirchenvorstand am 05.09.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:		Euro
a) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	975,--
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr	für 20 Jahre	305,--
c) für totgeborene Kinder	für 10 Jahre	153,--
2. Gras-Reihengrabstätte:		
a) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	2.500,--
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr	für 20 Jahre	813,--
c) für totgeborene Kinder	für 10 Jahre	407,--
3. Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,4 m lang) für Erdbestattungen:		
a) je Grabstelle	für 40 Jahre	1.360,--
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		34,--
3.1 Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,9 m lang) für Urnen- u. Erdbestattungen:		
a) je Grabstelle	für 40 Jahre	1.644,--
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		41,10
4. Urnenreihengrabstätte	für 25 Jahre	283,--
5. Urnen-Gras-Reihengrabstätte	für 25 Jahre	933,--
6. Urnenreihengrab Naturbestattung	für 25 Jahre	933,--
7. Urnengrab im Bereich der Urnenstele	für 25 Jahre	1.240,--
8. Urnenwahlgrabstätte:		
a) je Grabstelle	für 25 Jahre	295,--
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		11,80
9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 7 bzw. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung außerdem zu entrichten:		95,--
eine Gebühr gemäß Nr. 3 b bzw. Nr. 3.1 b zur Anpassung der Ruhezeit		

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)/Friedhofskapelle:
(Gebührentarif der Stadt Bückeberg)**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (einschließlich Heizung, Aufbewahrung, Reinigung, Sterbegeläut)	200,--
2. Gebühr für alleinige Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag u. Sterbefall	30,--
3. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes und der Totenkühltruhe je angefangener Tag	25,--
4. Aufbewahrung der Urne in der Friedhofskapelle je angefangener Monat	35,--
5. Urnenbestattung aus dem Kapellenvorraum je Sterbefall	30,--

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, einschl. Säuberung der Nachbargräber, Abfuhr des überflüssigen Bodens:

	Euro
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	204,--
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	330,--
2. für eine Urnenbestattung	102,--

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	1.600,--
2. für die Ausgrabung einer Asche:	250,--

Schäden an Nachbargräbern sind zu ersetzen!

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfriedigungen:

für jede Erteilung einer Genehmigung 25,-- Euro.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

	Euro
für ein Jahr -je Grabstelle für Erdbestattungs-Gräber	21,83
für ein Jahr -je Grabstelle für Urnengräber	7,58

VII. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr	je Beerdigung	60,--
	je Trauerfeier (ohne Beerdigung)	30,--
	Umschreibung von Gräbern auf neue Berechtigte mit Erteilung einer Urkunde	15,--
2. Grabkanten / Grabplatten		
	Grabkanten für Erwachsenengrab	85,--
	Grabkanten für Urnengrab (3 Seiten)	60,--
	Grabkanten für Urnengrab (2 Seiten)	40,--
	Grabplatten (3 Platten)	51,--
	1 Grabplatte	17,--

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2006 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bückerburg, den 05.09.2006

Der Kirchenvorstand: gezeichnet: Vogt
Dr. Zastrow
Röder

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückerburg vom 05.09.2006 wird gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung genehmigt.

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
Bückerburg, 13. September 2006

Gezeichnet: i. A. Meier
Kirchenverwaltungsoberrat

-Siegel des Schaumburg-Lippischen
Landeskirchenamtes-